

**Konstituierungsrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2

E-Mail konstituierungsrat@stadtwil.ch

Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 1. Februar 2012

Informationen zum Ablauf der Wahlen in das Stadtparlament der Stadt Wil (vereinigten Gemeinde Wil-Bronschhofen) vom 23. September 2012

Einleitung

Am 1. Januar 2013 startet die erste Amtsdauer der vereinigten Gemeinde Wil-Bronschhofen (2013 - 2016). Die St. Galler Kantonsregierung hat die notwendigen Wahlen auf den 23. September 2013 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgelegt. Damit finden auch die Wahlen ins Stadtparlament Wil am 23. September 2012 statt.

Das Stadtparlament der vereinigten Gemeinde besteht aus 45 Mitgliedern. Die vereinigte Gemeinde bildet zwei Wahlkreise, nämlich einen für das jetzige Gemeindegebiet von Wil mit 36 Sitzen und einen für das jetzige Gemeindegebiet von Bronschhofen mit 9 Sitzen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Wahlen ins Stadtparlament.

Rechtliche Grundlagen

Die Mitglieder des Stadtparlaments werden im Proporzwahlverfahren in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrats des Kantons St. Gallen gewählt (Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz und Art. 25 Abs. 2 vorläufige Gemeindeordnung). Die Mitglieder des Kantonsrats werden in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrats vorgesehenen Verfahrens gewählt (Art. 54 des Gesetzes über Urnenabstimmung [sGS 125.3; abgekürzt UAG] in Verbindung mit Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [SR 161.1; abgekürzt BPR]; Art. 11bis bis 30 der Vollzugsverordnung zum UAG [sGS 125.3; abgekürzt VV zum UAG]). Massgebend sind daher:

- vorläufige Gemeindeordnung der Stadt Wil (vGO)
- Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (GG)
- kantonales Gesetz über die Urnenabstimmung (UAG)
- kantonale Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmung (VVzUAG)
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)



Übersicht über den Ablauf

Termin	Aktivität	Zuständigkeit
19.04.2012	Amtliche Bekanntmachung der Wahlen	Stadtkanzlei
23.07.2012, 18.30 Uhr	Wahlanmeldeschluss: spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2 Formulare: Wahlvorschlag und Unterzeichnetenliste	Kandidierende bzw. Parteien
30.07.2012, 18.30 Uhr	Spätestes Eintreffen der Erklärungen über die Verbindung von Listen bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2 Formular: Listenverbindung	Kandidierende bzw. Parteien
30.07.2012	Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge	Stadtkanzlei
02.08.2012	Amtliche Publikation der Wahlvorschläge	Stadtkanzlei
06.08.2012	Späteste Frist zur Bestellung von amtlich veröffentlichten Wahllisten bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2	Kandidierende bzw. Parteien
10.08.2012	Ablieferung des Stimmmaterials an die VRSG und anschliessende Verpackung durch die VRSG	Druckerei
23.08.2012	Postaufgabe des Stimmmaterials durch die VRSG	VRSG
31.08.2012	Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, der Wahlanleitung und des Stimmzettels an die Stimmberechtigten. (Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten in den Besitz des Stimmmaterials gelangen.)	Post
23.09.2012	Wahltag (nur 1 Wahlgang)	Stadtkanzlei

Die vorläufige Gemeindeordnung sieht für die Wahlvorbereitung keine vom kantonalen Recht abweichende Fristen vor. Der obenstehende Zeitplan entspricht der Vollzugsverordnung (VVzUAG) zum kantonalen Urnenabstimmungsgesetz (UAG). Die Termine vom 23. Juli 2021 und 30. Juli 2012 sind damit gesetzlich vorgegeben.



Seite 3

Wahlvorschläge

Formulare

Von der Stadtkanzlei werden Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Verfügung gestellt. Es sind für den Wahlkreis Wil und den Wahlkreis Bronschhofen jeweils drei Formulare:

Für den Wahlkreis Wil:

- Wahlvorschlag Wahlkreis Wil für die Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 23. September 2012 für die Amtsdauer 2013 - 2016
- Unterzeichnetenliste des Wahlvorschlags Wahlkreis Wil für die Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 23. September 2012 für die Amtsdauer 2013 – 2016
- Listenverbindung Wahlkreis Wil für die Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 23. September 2012 für die Amtsdauer 2013 - 2016

Für den Wahlkreis Bronschhofen:

- Wahlvorschlag Wahlkreis Bronschhofen für die Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 23. September 2012 für die Amtsdauer 2013 - 2016
- Unterzeichnetenliste des Wahlvorschlags Wahlkreis Bronschhofen für die Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 23. September 2012 für die Amtsdauer 2013 – 2016
- Listenverbindung Wahlkreis Bronschhofen für die Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 23. September 2012 für die Amtsdauer 2013 - 2016

Die Formulare können ab Februar 2012 bei der Stadtkanzlei Wil (Martina Lichtensteiger, Tel. 071 913 52 54) oder bei der Gemeindkanzlei Bronschhofen (Judith Noser, Tel. 071 913 20 50) bestellt oder auf den Websites der Stadt Wil (www.stadtwil.ch) und der Gemeinde Bronschhofen (www.bronschhofen.ch) heruntergeladen werden. Die Formulare enthalten Raum für die notwendigen Angaben, die für die Bekanntmachung der Listen sowie für den Druck der Stimmzettel massgebend sind.

Frist

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 23. Juli 2012, 18.30 Uhr, bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt somit nicht für die Wahrung dieser Frist.

Inhalt

Beim Erstellen der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

a) Formular Wahlvorschlag

Eine Kandidierendenliste darf höchstens 36 Namen wählbarer Personen für den Wahlkreis Wil und 9 Namen wählbarer Personen für den Wahlkreis Bronschhofen enthalten. Kein Name darf auf einer Kandidatenliste mehr als zweimal aufgeführt sein (Art. 13 ff VVzUAG).



Seite 4

Auch wenn Kandidatinnen oder Kandidaten kumuliert werden, darf diese Zahl nicht überschritten werden.

Eine kandidierende Person darf nicht auf mehr als einer Kandidatenliste stehen (vgl. Art. 15 VVzUAG). Eine kandidierende Person darf folglich nicht auf einer Kandidatenliste für den Wahlkreis Wil und zusätzlich auf einer Kandidatenliste für den Wahlkreis Bronschhofen stehen. Auch innerhalb eines Wahlkreises darf eine kandidierende Person nur auf einer Kandidatenliste aufgeführt sein. Eine kandidierende Person, die auf mehreren Kandidatenlisten aufgeführt ist, wird auf allen Kandidatenlisten gestrichen.

Die Wahlvorschläge auf der Kandidatenliste müssen enthalten:

- Familien- und Vornamen
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
- Heimatort
- Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten

Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung bescheinigt die kandidierende Person ferner, dass die angeführten Personenangaben richtig sind. Fehlt die Bestätigung durch die kandidierende Person, wird der Name der vorgeschlagenen Person gestrichen. Für diese Angaben massgebend sind die Verhältnisse am Wahltag.

Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Kandidatenlisten unterscheidet. (Art. 14 Abs. 1 VVzUAG).

Eine Gruppierung kann innerhalb des Wahlkreises unter dem gleichen Namen mehrere Kandidatenlisten einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung oder des Alters unterscheiden. Die Gruppierung hat einen der Wahlvorschläge als Stammliste zu bezeichnen. Bei ungenügend bezeichneten Stimmzetteln werden Zusatzstimmen der Stammliste zugeschrieben.

Die Unterzeichneten der Kandidatenliste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreter, und die- oder derjenige, dessen oder deren Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 14 Abs. 3 und 4 VV zum UAG).

b) Formular Unterzeichnete des Wahlvorschlags

Jedes Formular Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten, also Wiler Stimmberechtigte für Wiler Wahlvorschläge und Bronschhofer



Seite 5

Stimmberechtigte für Bronschhofer Wahlvorschläge, eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 14 Abs. 1 VV zum UAG); dies geschieht auf dem Formular Unterzeichnete des Wahlvorschlags. Die Unterzeichneten haben anzugeben:

- Familien- und Vornamen
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse

Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 14 Abs. 2 VV zum UAG).

c) Formular Listenverbindung

Zwei oder mehreren Kandidatenlisten kann die übereinstimmende Erklärung der Vertreterinnen oder Vertreter der Kandidatenlisten beigefügt werden, dass die Kandidatenlisten miteinander verbunden sind (verbundene Listen). Listenverbindungen sind nur gültig innerhalb des Wahlkreises und nur zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung oder des Alters unterscheiden (vgl. Art. 55bis Abs. 2 UAG). Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Erklärungen über Listenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am Montag, 30. Juli 2012, 18.30 Uhr, bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2, eintreffen und können nicht widerrufen werden. Das Datum des Poststempels genügt nicht.

Unvereinbarkeiten

Das Gemeindegesetz regelt die Unvereinbarkeiten in Art. 59. Danach können die Mitglieder des Rates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal dem Parlament nicht angehören (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 kann die Gemeindeordnung weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen. Die vorläufige Gemeindeordnung sieht in Art. 24 vor, dass die Mitglieder des Stadtrats und des Schulrats, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, weiteres leitendes Verwaltungspersonal und die Mitarbeitenden der Stadtkanzlei dem Stadtparlament nicht angehören dürfen.

Für die Definition des leitenden Verwaltungspersonals wird die Richtlinie der Regierung des Kantons St. Gallen betreffend Ausübung eines Kantonsratsmandats sachgemäss auf die Ausübung eines Parlamentsmandats im Wiler Stadtparlament durch städtische Mitarbeitende angewendet, das heisst, dass insbesondere Departementssekretärinnen und Departementssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie Schulleitungspersonen ausgeschlossen sind.



Seite 6

(Wahl-)Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

Auf der Wahlliste werden nebst der Kandidierendenummer Familien- und Vornamen, Jahrgang, Beruf und Wohnadresse aufgeführt. Mitgliedschaften in Vereinen oder Gewerkschaften werden nicht aufgeführt.

Neben einer amtlichen leeren Wahlliste werden alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Wahllisten sind ungültig.

Wahllisten einer Partei können bei der Stadtkanzlei bezogen und verteilt werden. Die Frist zur Bestellung zusätzlicher Stimmzettel läuft am 6. August 2012 ab (Art. 12 VV zum UAG).

Zustellung des Wahlmaterials

Nach Art. 22 UAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag, d.h. am 31. August 2012, das Stimmmaterial erhalten. Bei Proporzahlen, bei zweiten Wahlgängen sowie bei am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage. Indes erfolgt der Versand drei Wochen vor dem Wahlsonntag, dies aus Gründen der Koordination.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.